

§ HO

(1) Auf ausgebrannten und ungenügend haltbaren Decken und Gewölben darf nur gearbeitet werden, wenn ein auf festen Bauteilen gelagerter breiter Bohlenbelag angebracht wird.

(2) Keller und Räume mit belasteter Decke zu betreten, ist nicht gestattet.

§ HI

An Schuttbergen von mehr als 1,50 m Höhe und an einsturzgefährdeten Mauerteilen ist das Verladen mit der Hand in geschlossene Lorenzüge untersagt; die Lorenzüge müssen in diesen Fällen entkoppelt und zwischen den Loren genügend breite Fluchtwege freigehalten werden. Der Mindestabstand zwischen dem Fahrzeug und dem Schutthalde­nrand muß mindestens 2 m betragen.

§ 112

Beim Entrümmern müssen trümmer- und schutt­freie Wege frei bleiben.

§ 113

In den Trümmern aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Sie sind der zustän­digen Volkspolizeinstelle sofort zu melden. Nach Ent­fernung des Sprengkörpers sind die Schuttmassen besonders vorsichtig zu beseitigen.

§ 114

Beschädigte stromführende elektrische Leitungen sowie Rohrleitungen, aus denen Gas oder Wasser entweicht, hat der Aufsichtführende den zustän­digen Stellen (Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerk) zu melden. Die Gefahrenstelle ist so lange abzu­sperrn, bis die Leitungen abgestellt sind.

Fabrikschornsteinbau, Feuerungsbau und Backofenbau

§ 115

(1) Zum Neubau und zur Erhöhung frei stehender Schornsteine sind in Abständen von 30 bis 40 cm außen und innen Steigeisen einzumauern. Die äußeren Steigeisen müssen feuerverzinkt oder verbleit, die inneren verbleit sein. Das äußere unterste Steigeisen ist ungefähr in 5 m Höhe über dem Erd­boden oder über dem Dach anzubringen.

Die Steigeisen müssen im Auftritt 25 cm breit und aus Schmiedeeisen warm und möglichst scharf­eckig gebogen sein. Sie müssen mindestens 13 cm tief in das Mauerwerk eingelassen, mindestens 20 mm dick und mit Widerhaken versehen sein und mindestens 16 cm vor dem Mauerwerk vorstehen. Bei Schornsteinen bis zu 60 cm oberer lichter Weite genügt es, wenn in den oberen 5 m die inneren Steigeisen nur 12 cm vorstehen.

(2) Bei Stahlbetonschornsteinen brauchen die Steigeisen nur 8 cm in den Beton einzugreifen, wenn die abgebogenen Enden mindestens 5 cm lang sind und hinter die Stahleinlagen greifen.

(3) Das Besteigen von Schornsteinen, an denen sich keine Steigeisen befinden, mit Hilfe von Haken,

Böcken, Strickleitern, Seilen oder anderen Steig­geräten ist nicht gestattet. Verboten ist ebenfalls das Einschlagen von Steigeisen. Schornsteine ohne äußere Steigeisen dürfen nur durch Aufsatzleitern bestiegen werden, die mit unverschiebbaren Ab­standeisen versehen sind und bei Verlängerung in­einandergeschoben werden können. Die unterste Leiter muß auf fester, unverrückbarer Unterlage stehen. Die Leitern sind gegen seitliches Abgleiten zu sichern. Kurze Leitern, die in umgelegte Ketten oder Drahtseile gehängt werden, sind zulässig.

§ 116

Bei Schornsteinen über 40 m Höhe sind in Ab­ständen von mindestens 3 m im äußeren Steigeisen­gang Schutzbügel einzumauern. Die Schutzbügel müssen mit Widerhaken versehen sein, mindestens 13 cm tief in das Mauerwerk eingelassen und minde­stens 20 mm dick sein. Sie müssen warm gebogen, feuerverzinkt oder verbleit sein. Der unterste Schutzbügel darf sich nicht mehr als 10 m über dem Erdboden oder 5 m über dem Dach befinden.

§ 117

(1) Bei Arbeiten an Schornsteinen sind Arbeits­gerüste zu verwenden. Unter jedem Arbeitsgerüst ist das darunterliegende als Schutzgerüst zu be­lassen. Das gilt nicht für Arbeiten an Hängebock­gerüsten (Konsolgerüsten). Arbeitsgerüste sind so anzubringen, daß das Mauerwerk eine Brüstungs­höhe von mindestens 40 cm aufweist.

(2) Die inneren Arbeitsgerüste sind auf Trag­hölzern oder Rüsteisen, die in das Mauerwerk mindestens 10 cm hineinragen, zu errichten.

(3) An den Aufzugs- und Einfahrtstellen ist ein Schutzdach, entsprechend dem § 53, anzubringen. Der übrige Teil der Arbeitsstelle ist abzudecken, der Gefahrenbereich abzusperren und mit Warnungs­schildern zu versehen.

(4) Bei Innenförderung ist unten im Innern des Schornsteines ein Schutzgerüst herzustellen.

§ 118

Mauersteine, Mörtel, Werkzeuge usw. sind in Be­hältern, aus denen nichts herausfallen kann, zu be­fordern. Die Fördergefäße dürfen nicht überladen werden und sich nicht verfangen. Steine in Schlingen zu fördern ist verboten.

§ 119

(1) Aufzugsgalgen müssen in $\frac{2}{3}$ ihrer Länge in das Innere des Schornsteines hineinragen und sicher be­festigt sein. Die Länge der Galgenbäume darf 5 m bis 8 m betragen. Am entgegengesetzten Ende des mit Aufzugsrollen versehenen Sattelholzes muß der obere Teil des Aufzugsgalgens durch eine Gegen­leine gesichert werden.

(2) Aufzugsanlagen für Innenbeförderung dürfen mit Kraftmaschinen nur dann betrieben werden, wenn die lichte Weite der Schornsteine an der Ar­beitsstelle 2 m und mehr beträgt.